

gen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung zuerst wieder begonnen wird."

Frage 3. Ich betreibe eine Hefebrennerei und bemaische jährlich unter 1500 Hectoliter Bottichraum. Ich war bis 1892 nach 3,82% Ausbeute besteuert. Da ich aber in der letzten Zeit diese Ausbeute nicht erzielte, so kam ich beim Haupt-Steueramt um Ermäßigung ein. Daran haben bei mir im Monat Juni und im Juli 1892 zusammen vier Probebrände stattgefunden und bin vom Haupt-Amt laut Verfügung vom 29. Juli 1892 auf 3,31 vom 1. August ab ermäßigt. Ich habe nun am 9. April d. J. in Folge Notas der Rechnungskontrolle der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln für den Monat August 52,20 Mark nachzahlen müssen, weil die betreffende Verfügung des Haupt-Amts erst am 29. Juli festgestellt wurde. Laut Verfügung des Haupt-Amts war ich doch vor 1. August neu veranlagt. Bitte mir hierüber ergebenst Auskunft zu ertheilen, ob die Rechnungskontrolle berechtigt war, einen einmal gefaßten Hauptamtsbeschluß aufzuheben und die Differenz von 52,20 Mark nach 8 Monaten einzufordern, und ob ich hierüber und wo Beschwerde einlegen kann.

Antwort. Bestimmung ist es, daß der Betriebsplan 3 Tage vor Beginn des ersten Betriebsaktes der Steuerbehörde übergeben werden muß. Alle Ausbeuteverhältnisse, die bis zur Feststellung des Planes amtlicherseits ermittelt sind und bis dahin dem mit der Feststellung betrauten Beamten zur Kenntnis kommen, müssen der Steuerberechnung unseres Erachtens und unserer Erfahrung nach zu Grunde gelegt werden. Davor ist die Benachrichtigung an den betreffenden Gewerbetreibenden (also hier die Verfügung des Hauptamtes) ganz unabhängig. Denn diese hat mit der Steuerfestsetzung gar nichts zu thun und ist lediglich ein Act der vorgeschriebenen Form. Viele Brennereibesitzer erhalten gar keine besondere Nachricht, da sie aus dem ihnen zurückgegebenen Betriebsplane frühzeitig genug ersehen, welche Ausbeute der Steuerberechnung zu Grunde gelegt ist. Also nochmals gesagt, das Datum der Benachrichtigungs-Verfügung kann unseres Erachtens die Nachforde-

itung von 52,20 Mark in keiner Weise begründen, da die im Monat Juni und Juli 1892 ermittelten Ausbeuteverhältnisse unbedingt zu der Steuerfestsetzung pro August 1892 gehören dürfen. Wenn es sich demnach mit der Nachforderung so verhält, wie Sie schreiben und dieselbe nicht etwa durch einen Rechenfehler des betreffenden Beamten in der Steuerfestsetzung selbst hervorgerufen ist, dann dürfte Ihre Beschwerde eine begründete und demnach auch nicht erfolglose sein. Dieselbe ist zunächst bei dem Provinzial-Steuer-Direktor, zu dessen Bezirk Ihre Brennerei gehört, anzubringen und erst dann an den Finanz-Minister, wenn Sie bei ersterer Instanz Ihr Recht nicht finden sollten.

Frage. Darf ich in einer neu errichteten Brennerei Maisch- und Destillirblase in einem Raum aufstellen, oder müssen dieselben getrennt stehen. Ich beabsichtige jährlich weniger als 1500hl Maischraum zu brennen, bin also der Abfindung unterworfen.

Antwort. Bei neu angelegten Brennereien muß die Brennstube abgeschlossen von der übrigen Brennerei eingerichtet sein, und darf nur die von allen Seiten frei stehenden Brenn-Apparate enthalten, soweit auf ihnen unter steuerlicher Controle stehender Branntwein gebrannt wird. Da dies wohl bei Ihnen der Fall sein wird, ist Ihre Frage zu bejahen.

Zölle.

Zur Tarif-Frage in Nr. 8 der "Umschau" galvanische Bronzen betreffend.

Die die genannte Waare nach dem eigentlichen Bestandtheile der Gypsmasse, der einen, des starken Ueberzugs wegen der anderen Tarisposition unterstellt werden kann, so dürfe hier maßgedehnd sein ob der Bronzenmantel allein dieselbe Brauchbarkeit oder Haltbarkeit besäße, wenn auf irgend welche Art der Kern entfernt worden wäre, und somit 19 d 2 zu trafe, andernfalls der Charakter einer Gypswaare bestehen müßte.

Zum Tag von Ullm 11. Juni 1893.

Es eilte herbei vom schwäbischen Meer
Von des Hesenbachs duftigem Strand
Der Zollverwalter, der Kontroleur —
Aus dem ganzen schwäbischen Lande

Erschienen die Zöllner. Schon in der Schrift
Ist von uns viel pikantes zu lesen;
Der alte Bachäus, den man dort trifft
Ist Zollverwalter gewesen.

Heut wollen wir wirklich, nicht nur im Gedicht
Uns frein und laut jubiliren
Gewiß nicht mit finsterem Angesicht
Den Zolltarif interpretiren.

Sonst scheiden genau wir: ob „fein“ oder „groß“
Ob „in Säcken“ oder „in Ballen“
Ob „geschliffen“ „polirt“ ob „allein“, oder ob
„In Verbindung mit edlen Metallen“

Gewöhnliches Schwarzbrod, wenn gut tarifirt
Confect wird's durch eine Rosine,
Durch ein kleines Rädchen ein Werkzeug wird
Auch anderseits eine Maschine.

Und wenn man im Fas nur ein Pfefferkorn fand
Der Häring wird stehenden Fußes
Durch dies eine Körnchen zum Gegenstand
Des feineren Tafelgenusses.

Doch bringen wir auch dem Reiche viel Geld
Indem wir Begriffe erweitern
Und wenn wir auch manchmal dadurch die Welt
Mit Zollkuriosa's erheitern.

Die Zölle die wachsen von Jahr zu Jahr
Die Steuern sind nicht mehr zu zählen,
Unsere Arbeit wächst, wir müssen sogar
Am Sonntag im Dienste uns quälen.

Drum sei eine Bitte zu thun mir vergönnt
An die Herren der schwäbischen Kämpfer:
Denkt auch an die Zöllner, wenn irgend ihr könnt,
Und ihren berechtigten Jammer.

Von den vielen Millionen, seid doch nicht so karg
Die wir Zöllner jährlich erheben,
Könnt leicht ihr uns wenige tausend Mark
Als Besoldungs-Aufbesserung geben.

H. E.